ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1974

zur autonomen Erhöhung der Einfuhren in die Gemeinschaft von Juteerzeugnissen, die Gegenstand des Abkommens zwischen der EWG und Indien über den Handel mit Juteprodukten sind

(74/336/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1471/70 des Rates vom 20. Juli 1970 betreffend die Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur autonomen Erhöhung der Einfuhren in die Gemeinschaft von Erzeugnissen, die in Drittländern Selbstbeschränkungsmaßnahmen unterliegen (1),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente (2), insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit Indien am 17. Dezember 1973 ein Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen geschlossen (3). Dieses Abkommen sieht die Selbstbeschränkung der indischen Ausfuhren auf einem Niveau vor, das von den beiden Vertragsparteien vereinbart worden ist.

Die irische Regierung hat darauf hingewiesen, daß es wegen der bei der irischen Industrie eingetretenen Veränderungen erforderlich sei, Juteeinfuhren auf einem höheren Niveau zuzulassen, als es anläßlich der Unterzeichnung des vorerwähnten Abkommens festgesetzt worden ist.

Um den Erfordernissen der irischen Industrie Rechnung zu tragen, erscheint es angebracht, autonom die Einfuhren der Erzeugnisse der Kategorien 4 und 5 über den im vorerwähnten Abkommen vorgesehenen Selbstbeschränkungsplafond hinaus zu erhöhen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Kontingente —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Selbstbeschränkungsplafond für die Erzeugnisse der Kategorien 4 und 5 (Jutegewebe mit einer Breite von mehr als 150 cm), der in dem am 17. Dezember 1973 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indien geschlossenen Abkommen über den Handel mit Juteerzeugnissen vorgesehen ist, wird autonom bis zum 31. Dezember 1974 von 8 437 t auf 8 752 t erhöht.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Juni 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 41.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 8. 6. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 82 vom 27. 3. 1974, S. 11.